

Übersicht der Fahrerlaubnisklassen alt und neu

Klasse	Fahrerlaubnis alt	Logo	Klasse	Fahrerlaubnis neu
1	Krafträder ohne Leistungsbeschränkung Erwerb nur möglich nach zweijährigen Besitz der Kl. 1a und mindestens 4000 km Fahrpraxis		A Direkt (25 J.)	Krafträder ohne Leistungsbeschränkung. Ab einem Alter von 25 Jahren Direkteinstieg möglich*
1a (18 J.)	Krafträder bis 25 kW (34 PS) und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg		Abe (18 J.)	Krafträder bis 25 kW (34 PS) und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Diese Leistungsbeschränkung entfallen zwei Jahre nach Erteilung der Fahrerlaubnis*
1b (16 J.)	Krafträder bis 125 cm ³ , bis 11 kW (15 PS). Für 16- und 17jährige max. 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit		A1 (16 J.)	Gleicher Inhalt wie 1b (siehe links)*
2 (21 J.)	Kfz über 7,5 t. Züge mit mehr als drei Achsen		C (18 J.)	Kfz über 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg
			CE (18 J.)	Kfz über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg
3 (18 J.)	Kfz bis 7,5 t mit nicht mehr als drei Achsen (Achsen mit weniger als 1 m Abstand voneinander gelten als eine Achse)		B (18 J.)	Kraftwagen bis 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg, sofern das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt und das zulässige Gesamtgewicht des Zuges nicht höher als 3,5 t ist.
			BE (18 J.)	Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, der nicht unter B fällt.
			C1 (18 J.)	Kfz zwischen 3,5 t und 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg.
			C1E (18 J.)	Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt und das zulässige Gesamtgewicht des Zuges nicht höher als 12 t ist.
3 (16 J.) oder 2 (21 J.)	+ „Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Omnibussen“ Welche Führerscheinklasse Voraussetzung ist, hängt von dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs ab		D (21 J.)	Kraftomnibusse (KOM, mehr als acht Fahrgastplätze). Anhänger bis 750 kg zulässig
			DE (21 J.)	KOM der Klasse D mit Anhänger über 750 kg
			D1 (21 J.)	KOM, jedoch max. 16 Fahrgastplätze mit Anhänger nicht über 750 kg
			D1E (21 J.)	KOM der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, sofern das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt und das zulässige Gesamtgewicht des Zuges nicht höher als 12 t ist.
4 (16 J.)	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm ³ und max. 50 km/h		M (16 J.)	Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm ³ und max. 45km/h Höchstgeschwindigkeit*
5 (16 J.)	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h, Zugmaschinen bis 32 km/h Höchstgeschwindigkeit (mit Anhänger 25 km/h) sowie Krankenfahrstühle		L (16 J.)	Land- und Forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h Höchstgeschwindigkeit (mit Anhänger bis 25 km/h). Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge (Gabelstapler) bis 25 km/h
			T (ab 16 J. bis 40 km/h; ab 18 J. bis 60 km/h)	Zugmaschinen bis 60 km/h, Arbeitsmaschinen bis 40 km/h Höchstgeschwindigkeit (jeweils auch mit Anhängern), die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden**
			S (16 J.)	Dreirädrige Kleinkrafträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und besonderen Eigenschaften.

* Kein Einschluss mehr von Klasse L (wie früher Klasse 5)

** Kein Einschluss von E-Klassen; alle Gewichtsangaben: zulässiges Gesamtgewicht
Mofa (Fahrrad mit Hilfsmotor bis 25 km/h) bleibt unverändert.